

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Gemeinde Gleichen
Waldstraße 7
37130 Gleichen

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
14.02.2024

Auskunft erteilt:
Frau Schoofs-Aue

E-Mail:
Schoofs-Aue
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551/5252759

Fax:
0551/52562759

Zimmer: 320

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens/Antrags:**
19.01.2024

Mein Zeichen:
60 81 20-700-31. Änd.,
60 70 20-704-091 /
60-00082-24

- Bauleitplanung der Gemeinde Gleichen
Bebauungsplan Nr. 091 "Auf dem Keile" der Gemeinde Gleichen, OT
Bremke und 31. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 1. Aufstellungsbeschlüsse**
 - 2. Unterrichtung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem.
§ 3 (1) BauGB**
 - 3. Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. (1) BauGB**
 - 4. Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.g.
Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung genommen:

**Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Straßenverkehr**

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich **keine Einwände** gegen die vorgelegte Planung..
Unabhängig davon sei bereits an dieser Stelle Folgendes erwähnt: In den Begründungen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 091 „Auf dem Keile“ heißt es, dass die Anlage einer Mischverkehrsfläche beabsichtigt sei, die von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt benutzt werden kann. Gleichzeitig sei das Anlegen eines verkehrsberuhigten Bereichs denkbar. Es empfiehlt sich, frühzeitig zu klären, in welcher Art und Weise die Herstellung der Straßen/Fahrbahn erfolgen soll. So ist die Festsetzung im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan, die vorgesehene Verkehrsfläche als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen, allein nicht ausreichend, um nach Fertigstellung der Straße ohne Weiteres eine Beschilderung mittels VZ 325 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) herbeizuführen. Maßgeblich für die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrszeichen ist der tatsächliche, bauliche Zustand der Straße und eben nicht die bloße Festsetzung eines solchen. Da in verkehrsberuhigten Bereichen nur dort

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

geparkt werden darf, wo es ausdrücklich gestattet ist, wäre bei der Planung ausreichend Vorsorge zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs zu treffen. Dies kann beispielsweise durch Markierungen oder auch durch andersfarbige Pflasterungen erfolgen. Diesbezüglich sei auch bereits an dieser Stelle erwähnt, dass ausnahmslos eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m für den Kraftfahrzeugverkehr zu gewährleisten ist.

Sollte hingegen kein verkehrsberuhigter Bereich hergestellt werden, ist bei der Planung der Schutz des Fußgängerverkehrs ausreichend zu würdigen. Ein niveaugleicher Ausbau empfiehlt sich dann nicht zwangsläufig.

Es wird daher insgesamt als erforderlich angesehen, dass die Straßenverkehrsbehörde im weiteren Planungs- und Herstellungsverfahren der Erschließungsstraße, seitens der Gemeinde Gleichen, beteiligt wird. So können ggf. aufkommende verkehrsrechtliche Fragestellungen rechtzeitig geklärt werden. - 2 - Sollten durch das Vorhaben Änderungen an der bestehenden amtlichen Beschilderung erforderlich werden, ist dies mit der Straßenverkehrsbehörde Landkreis Göttingen abzustimmen. Die Aufstellung, Änderung sowie Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung.

Fachbereich Umwelt

Naturschutz allgemein

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber dem o.g. Bebauungsplan sowie der o.g. 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Einwände.

Da dieser Bebauungsplan im Regelverfahren und nicht mehr im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, ist ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB zu erstellen. Der Umweltbericht wird derzeit erstellt. Nach Vorlage des Umweltberichts erfolgt eine ausführliche Stellungnahme der Naturschutzbehörde.

Daher nur die folgenden redaktionellen Anmerkungen:

1. Im B-Plan Teil B: Textliche Festsetzungen steht für die Pflanzmaßnahme P1 unter Punkt 3.1, dass je angefangenen 500 m² die dort genannte Bepflanzung erfolgen soll. In der Begründung unter Punkt 7.5.1 heißt es fälschlicherweise alle 600 m², ich bitte dies entsprechend zu korrigieren.
2. In der F-Plan-Änderung (Planteil) heißt es sowohl in der Präambel als auch im Feststellungsbeschluss jeweils "32. Änderung des Flächennutzungsplans". Da es sich um die 31. F-Plan-Änderung handelt, sollte dies angepasst werden.

Wasserwirtschaft

Hinweis: Der schadfreie Abfluss des durch die geplante Verwaltungsmaßnahme an den Plangebietsrändern im Norden und Osten zurückgehaltenen Oberflächenwassers ist konstruktiv sicherzustellen.

Abfall

Gegen das Vorhaben in der geplanten Form bestehen Einwände.

Die baulichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sind nicht gegeben. Die dargestellte Wendeanlage ist nicht ausreichend für Entsorgungsfahrzeuge dimensioniert. Es ist daher ein Breitstellungsplatz für Abfallbehälter und sonstige Abfälle einzuplanen.

Der Bereitstellungsplatz sollte im Bereich der Einmündung in der nächsten für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße vorgesehen bzw. angelegt werden.

Hinweis:

Zur Begründung und als Orientierung bei der weiteren Planung werden die folgenden abfallrechtlichen Hinweise für Bebauungen bzw. zur Aufstellung von Bebauungsplänen gegeben:

Beim Befahren der Straßen mit den Entsorgungsfahrzeugen entstehen regelmäßige Belastungen. Daher sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht folgende Anforderungen erforderlich:

Die Erschließungsstraßen müssen so angelegt werden, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch zum Zweck der Leerung der Abfallbehälter sowie der Abholung von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt) problemlos für die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (z. B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt 06- und DGUV Information 214-033, 09/2021¹) sind hierbei zu beachten. Wenn ein Bau einer Wendeanlage (Wendehammer/-kreis) erforderlich ist, ist darauf zu achten, dass diese Wendeanlage auch für 4-achsige Entsorgungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert ist.

Die Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Die Zufahrtswege (Straßen) müssen folgende Mindestbreiten haben, da ansonsten ein Anfahren der Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht zugelassen ist:

- Straßen **ohne** Begegnungsverkehr ⇔ mindestens 3,55 m
- Straßen **mit** Begegnungsverkehr ⇔ mindestens 4,75 m

Sofern die vorgenannte Zufahrt zu den Grundstücken nicht möglich ist, ist im Bebauungsplan ein Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter sowie die sonstigen vorgenannten Abfälle auszuweisen. Dieser Platz sollte im Bereich der Einmündung in der nächsten für das Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße angelegt werden.

Im Auftrage

Schoofs-Aue

¹ Ausführungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen 09/2021“

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.01.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.01.00076

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
07.02.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Gleichen
Bebauungsplan Nr. 091 „Auf dem Keile“, Ortschaft Bremke, Gemeinde Gleichen und 31.
Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB
Unterrichtung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB
Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Seltene Böden (statistisch)

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Wir weisen bzgl. der Vorstudie zum Umweltbericht auf folgendes hin: Entgegen der Aussage auf S. 43 liegen im Plangebiet die oben genannten seltenen Böden vor. Diese zählen gemäß [Geobericht 8](#) zu den Archivböden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der [Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in [Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts stehen bereits ab Geländeoberkante lösliche Sulfatgesteine aus dem Oberen Buntsandstein (Röt) an, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld liegen südwestlich des Standorts 3 bekannte Erdfälle, einer davon befindet sich im Umkreis von 50m. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende

Erdfälle. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 5 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben (Anzahl Vollgeschosse und Wohneinheiten, Nutzung) anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > [Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren](#).

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig